

Korrespondenzen.

Zu den sogenannten Berichtigungen.

Als langjähriger Leser der Wochenschrift muß ich es als einen sehr unliebsamen Zustand bezeichnen, wenn Entscheidungen über wissenschaftliche Fragen durch Erklärungen von Rechtsanwälten auf Grund des § 11 des Preßgesetzes getroffen werden sollen. Das ist doch geradezu lächerlich. Die Herren, welche solches anstreben, verlieren damit meiner Ansicht nach das Recht, überhaupt mit einer Arbeit in der Wochenschrift zu Worte zu kommen.

Ich möchte die Redaktion bitten, über diese Frage eine allgemeine Regel aufzustellen und zur Kenntnis aller Leser und besonders auch der Einsender von Arbeiten zu bringen. Dr. Kunz (Altensessen).

Wir haben die vorstehende Zuschrift des Herrn Kollegen Kunz mit seiner Einwilligung an dieser Stelle wiedergegeben, weil sie mit Recht den Mißbrauch berührt, der nicht nur in der politischen, sondern auch in der Fachpresse gar zu oft mit dem Berichtigungsparagraphen des Preßgesetzes getrieben wird. Die Redaktionen sind, wenn gewisse formale Bedingungen erfüllt sind, gezwungen, Berichtigungen abzu- drucken, auch wenn diese nicht nur nach ihrer Ueberzeugung, son-

dem auch unzweifelhaft objektiv falsche Behauptungen enthalten: widrigenfalls sie sich einem Strafverfahren mit allen seinen Scherereien aussetzen. Da hilft in der Regel auch kein noch so wohl begründeter Versuch der Redaktion, den sein vermeintliches Recht verfechtenden Autor zu beruhigen und zum Verzicht auf seine Erwiderung zu veranlassen; zumal wenn er bereits die Hilfe eines „Rechtsbeistandes“ (oft richtiger: „Prozeßanwalts“) in Anspruch genommen hat, kann man mit Engelszungen reden, ohne einen Erfolg zu erzielen. Und so kommen bisweilen „Berichtigungen“ zustande, die der Rechtsbeistand lediglich auf Grund der ganz einseitigen Information seines Mandanten verfaßt und die nachher durch Beibringung von Tatsachen und Meinungen der anderen Partei — zum Schaden ihres Autors — in das Gegenteil verwandelt werden. So geht aus dem Bureau eines Rechtsanwalts eine pompöse Erklärung hervor, in der mit der apodiktischen Sicherheit eines Juristen ein für allemal festgestellt wird, was als „wahr“ und was als „unwahr“ in medizinisch-wissenschaftlichen Streitfragen anzusehen ist.

Gewiß muß man den Affekten des in seinem wissenschaftlichen Besitzstande sich geschädigt glaubenden Autors Rechnung tragen. Aber etwas mehr Geneigtheit, literarisch erfahrenen, völlig unparteiischen und über den polemisierenden Parteien stehenden Persönlichkeiten Gehör zu schenken, wäre im Interesse der Gesamtheit der Leser — denen in den allermeisten Fällen der ganze Streit höchst gleichgültig ist — und auch im Interesse der Streiter selbst dringend zu wünschen.

J. Schwalbe.